

# Beilage 2. zu No. 4. des Regierungs-Blatts.

Unterbeilage V, 1.

## Höchstes Decret

vom 22. Januar 1819.

Der getreue Landtag hat in den, mit der Erklärungsschrift vom 10. d. M. überreichten, Bemerkungen zum Entwurfe einer Staatsdiener = Wittwen = und Waisenversorgung = Anstalt einen schätzbaren Beitrag zur definitiven Entwerfung des desfallsigen Plans geliefert, und Se. K. H. werden den mit dieser Arbeit beauftragten Personen die möglichste Berücksichtigung dieser Bemerkungen zur Pflicht machen.

Zwei Gegenbemerkungen dringen sich jedoch dabei sofort auf:

1) Daß die neue Anstalt auf keinen Fall schon mit dem von dem getreuen Landtag angenommenen Termine, nämlich dem 1. Juli d. J. wird beginnen können, indem die Zeit bis zur Beendigung des demaligen Landtags zu kurz ist, um noch vorher demselben den zu bearbeitenden förmlichen Entwurf des Plans vorlegen zu können, und die ständische Berathung darüber folglich bis zum nächsten, im Jahr 1820. statt findenden, Landtag ausgesetzt bleiben muß.

2) Können Se. K. H. dem Antrage: die vorhandenen Staatsdiener-Wittwen oder die mit Pensions-Ver sicherungen begnadigten Gattinnen von Staatsdienern sofort, mit dem Eintritte der neuen Anstalt, an dieselbe übergehen zu lassen, während aus Staatskassen anfänglich nur ein Beitrag von 4000 rthlr. geleistet wird, Ihre Zustimmung noch nicht erteilen. Es scheint hierbei der Aufmerksamkeit der getreuen Stände entgangen zu seyn, daß

a) die demaligen Wittwen = Pensionen bereits das Maximum betragen und den

Staatsdienern demnach im ersten Jahre ein Beitrag von 10 bis 11,000 rthlr. zur Last fallen würde, und

b) daß die Ungleichheit, welche der getreue Landtag hat vermeiden wollen und welche seines Erachtens dadurch entstehen würde, daß die künftigen Staatsdiener, als Mitglieder der neuen Anstalt, Wittwen derjenigen mit pensioniren müßten, die zu dem Institute weniger als sie beigetragen haben, durch die vorgeschlagene Einrichtung weit auffallender hervortreten würde, indem darnach die demaligen Staatsdiener mit Beiträgen, die sich in der Zukunft, bei steigendem Zuschuß aus öffentlichen Kassen, nur verringern könnten, Wittwen solcher Staatsdiener pensioniren müßten, von denen gar keine Beiträge geleistet worden sind.

Se. K. H. zweifeln nicht, daß die getreuen Stände sich von der Wahrheit dieser Bemerkungen selbst überzeugen werden und behalten sich vor, dem nächsten Landtage einen vollendeten Entwurf zur fraglichen neuen Anstalt, zu dessen verfassungsmäßigen Erläuterung vorlegen zu lassen.

Das Staats = Ministerium.

Unterbeilage V, 2.

## Entwurf

eines Gesetzes über die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener.

### Erster Abschnitt.

Bestimmung und Umfang gegenwärtigen Gesetzes.

§. 1.

Jede Wittve eines in Activität oder in Ruhestand verstorbenen Staatsdieners und

in deren Ermangelung, die noch unmündigen und unverforgen ehehchen Kinder defselben haben auf eine, aus Staatsmitteln zu leistende, Pension Anspruch, soweit nicht nachstehende Bestimmungen sie davon ausschließen.

### §. 2.

Das gegenwärtige Gesetz kann und soll sich nämlich nicht erstrecken auf

**I.** Geistliche und Schullehrer, indem für deren Wittwen und Waisen besondere Versorgungsanstalten theils schon vorhanden, theils noch einzurichten sind.

Nur die Hof- und Garnison-Geistlichkeit und die Lehrer an Gymnasien, Garnison-Kunst- und Freyschulen sollen unter gegenwärtigem Gesetz begriffen seyn.

**II.** Das Personal des Gesammt- u. Ober-Appellations-Gerichts und

**III.** der Sammtakademie zu Jena, für welche Institute ebenfalls schon eigene Wittwenklassen bestehen.

Dieserjenigen akademischen Personen aber, die ohne an dem akademischen Wittwen-Fiscus Theil zu haben, Befoldung aus Großherzogl. Kammer- oder Landschaffts-Kasse beziehen, sind hinsichtlich derselben unter gegenwärtigem Gesetz begriffen, so lange sie nicht zur Theilnahme an dem akademischen Wittwen-Fiscus gelangen.

**IV.** Militär-Personen, die nicht wenigstens Feldwebels-Rang haben.

**V.** Die Gensd'armerie:

**VI.** Das Hoftheater-Personal und Hofcapelle.

**VII.** Alle unter dem Hof-Fourier rangigten Hof-Offizianten und Hofbedienten, ingleichen die Hofgärtneren.

**VIII.** Patrimonialdiener, einschläffig der Post-Offizianten.

**IX.** Amts-Stadtgerichts- und Criminal-Gerichtsdiener und Boten.

**X.** Alle diejenigen, denen gewisse Staats-

dienstleistungen bloß neben ihrem landwirthschaftlichen oder bürgerlichen Gewerbe übertragen sind, z. B. Amtsschultheißen, Flurschügen, Kreiser und Forstläufer, Gleits-Steuer- und Impost-Untereinnehmer u. oder

**XI.** die, wenn sie schon kein solches Nebengewerk haben, doch bloß für mechanische oder technische Dienstleistungen Gehalt oder Lagesgebühr beziehen z. B. die bey dem Großherzogl. Hof angestellten Handwerker und Techniker, Feldmesser, Bau- und andere Unteraufsicher, Chaussee-Einnehmer und Thorschreiber, Scheitmesser, Grattirer, Salzsieder, Straßen- und andere Bauknechte, Hunde- und Zeugwärter, Messtecher und dergleichen.

**XII.** Alle diejenigen Stellen, deren Einkommen die Summe von fünfzig Thalern nicht erreicht, ausgenommen nur die Physikats-Stellen, die auch bey einem geringern Gehalt als 50 rthlr. den Anspruch auf Wittwen-Pension begründen; endlich nicht auf

**XIII.** die mit den neuerworbenen Großherzogl. Gebietstheilen übernommenen Pensionärs, sofern sie nicht eine wirkliche Anstellung im Staatsdienste erlangt haben, oder künftig noch erlangen sollten.

## Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Wittwen-Pension zum Dienst-einkommen des vorstorbenen Staatsdieners.

### §. 3.

Die Pension für jede unter dem Gesetz begriffene Wittve besteht in dem fünften Theil des Dienst-einkommens, welches ihr verstorbener Ehemann an fixem Gehalt und an etatmäßigen veranschlagten Accidencien

während der letzten Zeit seines Activitäts-Standes vom Staate bezogen.

§. 4.

Wenn jedoch ein bereits pensionirter Staatsdiener erst noch heyrathet, so hat seine Wittve keinen Anspruch auf Pension, dafern nicht die besondere Natur des Unglücksfalls, welche ihn dienstunfähig gemacht, oder ausgezeichnete Verdienste eine — dem Ermessen des Regenten vorbehaltene — besondere Ausnahme rechtfertiget.

Die Wittve kann aber selbst dann nur den fünften Theil der Pension, nicht des frühern Dienst Einkommens erlangen.

§.

Wer nur provisorisch angestellt ist, überträgt keinen Pensions-Anspruch auf seine Wittve, es sey denn, daß er nur zuletzt zu provisorischer Verwaltung einer Stelle aus einer andern ihm definitiv übertragen gewesenen berufen worden, welchen Falls letztere dem Maaßstab zur Wittwen-Pension abgiebt.

§. 6.

Bev Berechnung des von einem verstorbenen Staatsdiener bezogenen Dienst Einkommens wird sowohl

- a) der fixe — etatmäßige oder auf besondere Zulage beruhende — Gehalt an Geld und veranschlagten Naturalien, als auch,
- b) der Accidencien-Bezug berücksichtigt, letzterer jedoch lediglich nach dem Etats-Anschlag, ohne Rücksicht auf mehreren oder mindern Ertrag.

§. 7.

Diäten, vorübergehende Gratificationen und solche — wenn gleich ständige — Geldbezüge, welche bloß als Entschädigung für übernommenen Bureau- oder sonstigen Nebenaufwand im Dienst anzusehen sind, ingleichen Zähl- und Collectur-Gebühren, (ausgenommen, wenn sie bey Central- und Kreis-Einnahmen, das ganze Dienst Einkommen, oder doch den größten Theil desselben aus-

machen) Hofstafel, Hofbedienung, Hofwoh- nung, Fourage für nothwendige Dienstpfer- de und die bey dem Militärstande statt finden- den Brod-Portionen kommen dabey nicht in Betracht, so wenig wie dasjenige, was der Verstorbene aus andern Staatskas- sen, oder an solchen Accidencien bezog, die nicht etatmäßig zu Geld angeschlagen sind.

§. 8.

Bev Gesandten und diplomatischen Ge- schäftsträgern wird nur die Hälfte ihres diplomatischen Gehalts zum Maaßstab der Wittwen-Pension genommen.

§. 9.

Niemals kann eine Wittwen-Pension die Summe von fünfhundert Thalern über- steigen und eben so wenig unter zwanzig Thalern betragen.

### Dritter Abschnitt.

#### Pensions-Ansprüche der Kinder.

§. 10.

Jedes eheliche, oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte, unmündige Kind eines ver- storbenen Staatsdieners erhält, wenn der- selbe keine Wittve hinterläßt, oder sobald diese in der Folge stirbt, oder aber wieder heyrathet, den dritten Theil der ge- setzmäßigen Wittwen-Pension als Er- ziehung=Bevtrag, bis es mündig oder ver- sorgt wird.

Sind mehr als drey solcher Kinder vor- handen, — gleichviel ob aus einer oder mehreren Ehen — so wird der Betrag der Wittwen-Pension unter sie alle gleichzeitlich vertheilt. Mit dem Tode, der Mündigkeit oder der Versorgung eines jeden Kindes fällt dessen Antheil den übrigen Kindern zu und erst dann an die Wittwenkasse zu- rück, wenn durch solche Anfälle, oder auch schon ohne solche, jedes übrige Kind zum

Genuß eines vollen Drittheils der Wittwen-Pension gelangt ist.

§. 11.

So lange hingegen neben der Wittve noch unmündige und unverförgte Kinder aus einer fröhleren Ehe des verstorbenen Staatsdieners leben, so hat Erstere für solche ein Drittheil — und wenn sie selbst gar keine Kinder von dem Verstorbenen hätte, die Hälfte ihrer Wittwen-Pension abzugeben, es sey denn, daß nur ein Kind der fröhleren Ehe vorhanden wäre, welchen Falls dasselbe nur ein Drittheil erhält. Nach dem Tode, nach eingetretener Mündigkeit oder Verfürsorgung eines solchen Kindes fällt dessen Antheil an die Wittve zurück.

§. 12.

Söhne verstorbenen Staatsdieners, welche studieren und sonst keine hinlängliche Unterstützung haben, behalten ihre Pension bis zu erfülltem 24ten Lebensjahre, es sey denn, daß sie früher versorgt würden.

§. 13.

Für versorgt ist jedes Kind zu achten, sobald es heilathet, ein Dienstinkommen erhält, oder sonst zu einem selbstständigen Erwerb irgend einer Art gelangt.

§. 14.

Für den Fall, daß mündig gewordene Kinder verstorbenen Staatsdieners, die keine Pension beziehende Mutter mehr haben, vermögenslos, und, nach legaler Prüfung, dergestalt gebrechlich erkunden würden, daß sie der Möglichkeit eines nothdürftigen Selbsterwerbs für immer, oder doch für eine gewisse Zeit beraubt wären, soll die Waisen-Pension bis zu ihrem Ableben, oder bis zu widerhergestellter Möglichkeit eines nothdürftigen Selbsterwerbs fortdauern.

## Vierter Abschnitt.

Bestimmung der Fälle, wo keine Wittwen-Pension eintritt oder die eingetretene wieder aufhört.

§. 15.

Die Wittwen-Pension tritt gar nicht ein

- 1) wenn der verstorbene Staatsdiener ohne höhere Erlaubniß geheirathet hatte, es sey denn, daß solches schon vor seinem Eintritt in den Dienst geschehen;
- 2) wenn der Verstorbene den nachgesuchten Abschied verlangt hatte;
- 3) wenn er seines Dienstes durch Urtheil und Recht entsetzt, oder im Disciplinar-Bege entlassen worden war.

Der Gnade des Regenten bleibt jedoch solchen Falls überlassen, unschuldigen und dürftigen Ehefrauen, Wittwen und Waisen einige Unterstützung, bis zur Hälfte der außerdem eintretenden Pension zuzusprechen.

§. 16.

Die eingetretene Wittwen-Pension fällt weg mit dem Tode der Wiederverheirathung, welche letztere jedoch hinsichtlich der Kinder bloß dieselbe Wirkung als der Tod der Wittve (§. 10.) hat.

§. 17.

Wittwen- und Waisen-Pensionen fallen ferner weg, sobald die Wittve oder resp. das verwaisete Kind wegen eines Verbrechens zum Zuchthaus oder Strafarbeitshaus, oder zu einer gleichkommenden Strafe rechtskräftig verurtheilt worden. Doch hat auch hier das Verbrechen der Wittve hinsichtlich der unschuldigen Kinder nur dieselbe Wirkung, als der Tod der erstern.

§. 18.

Beym Ableben von Wittwen- oder Waisen endet die Pension jedesmal mit dem Sterbemonat.



## Fünfter Abschnitt.

### Wittwen = Kassen = Fonds.

#### §. 19.

Zu Bestreitung aller durch gegenwärtiges Gesetz begründeten Wittwen- und Waisen-Pensionen sollen folgende Fonds für immer verwilligt und gewidmet seyn: -

1. Zehntausend sechshundert Thaler angenommenen Betrag aller dormalen aus Großherzoglichen Kammerkassen bestrittenen Pensionen solcher Wittwen und Waisen, die unter gegenwärtigem Gesetz (§. 2.) begriffen sind. Diese Summe wird jährlich, vom 1. Jan. 1821. an, von denjenigen 149,500 rthlr. abgezogen, welche jeither, vermöge des sanktionirten Landtagsbeschlusses vom 23. Decbr. 1818., als land-schaftlicher Beytrag zu den Central = Besoldungen, Pensionen und Verwaltungskosten an Großherzogl. Kammer jährlich bezahlt wurden und es fallen diese 10600 rthlr. gegen gleichzeitige Uebernahme aller oben bemerkten Pensionen, nunmehr der Wittwenkasse zu.

2. Eintausend Achtshundert Thaler angenommener Betrag aller dormalen schon aus landschaftlichen Kassen bestrittenen Pensionen solcher Wittwen und Waisen, die unter gegenwärtigem Gesetz begriffen sind.

Diese Summe wird künftig ebenfalls in die Wittwenkasse gezahlt und dagegen die fraglichen Pensionen von ihr übernommen.

3. Eine, statt aller andern Besoldungs- und Pensions-Steuern, hiermit für immer festgesetzte Abgabe von jährlich Zwen Procent vom Dienst Einkommen, oder von der Pension aller unter gegenwärtigem Gesetz begriffenen, verheiratheten oder unverheiratheten Staatsdiener und Pensionärs. Active Militär-Perjonen, deren Dienst Einkommen unter 100

rthlr betrügt, erleiden jedoch keinen Abzug. Gesandte und diplomatische Personen erleiden ihn nur von der Hälfte ihres Gehalts. (§. 8.)

4. Alles dasjenige, was von den Sterbe- und Gnaden-Quartalen der Befoldeten, so wie von den Sterbe-Quartalen der Pensionärs, nach den Bestimmungen der Gesetze über die öffentlichen Verhältnisse der Civil- und Militär- Staatsdiener übrig bleibt, je nachdem der Todesfall sich im 1sten, 2ten oder 3ten Monate des Quartals ereignet und resp. je nachdem Berechtigte zu den Gnadenmonaten vorhanden sind oder nicht.

Es gehören nämlich nach jenen Gesetzen bey Civildienern nur der laufende und der nächstfolgende Besoldungsmonat zum Nachlaß; die Wittwe, die Kinder, der Enkel, und in deren Ermangelung, solche arme Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen, deren Ernährer er gewesen, erhalten bei der activen Civil-Dienerschaft noch zwey Gnadenmonate, bey der Militär-Dienerschaft aber und bey allen Pensionärs noch einen Gnadenmonat.

5. Zehn Procent von allen künftigen — und fünf Procent von allen dormaligen Staatsdiener- und Wittwen-Pensionen, die außerhalb Landes verzehrt werden, vorausgesetzt, daß der Pensionär nicht auswärtig angehehen.

6. Die Besoldungsantheile, welche alle jene Staatsdiener verlieren, die über Urlaub ohne hinlängliche Entschuldigung abbleiben.

7) Alle diejenigen auf dem Gesetz vom 24. April 1817. beruhenden Collateral-Gelder, welche von Erbschaften, Vermächtnissen und letztwilligen Schenkungen der unter gegenwärtigem Gesetz begriffenen Staatsdiener und ihren Wittwen zu entrichten sind, ingleichen diejenigen Procent = Abzüge und Tax-

Gebühren, welche von Decreten, neuen Besoldungen und Zulagen solcher Staatsdiener zeither in die Waifenhaus- oder Almosen-Kasse fielen.

8. Der Betrag aller Disciplinar-Geldstrafen, welche Großherzogl. Landes-Collegien, Aemter und Stadtgerichte erkennen, ausgenommen nur die gegen Geistliche und Schuldner erkannten, welche dem speciellen Wittwen-Kassen-Fonds dieses Standes zuzuführen sind.

9. Alle Ersparnisse, welche bey den Kammer- und landschaftlichen Kassen durch Vacanz etatmäßiger Besoldungen über das Sterbe- und resp. Gnaden-Quartal hinaus, entstehen.

#### §. 20.

Dasjenige was nach Summirung des jährlichen Ertrags aller dieser Zuflüsse zu Bestreitung sämtlicher, auf gegenwärtigem Gesetz beruhenden Wittwen- und Waifen-Pensionen in einem oder dem andern Jahre annoch fehlen sollte, wird jedesmal aus der Haupt-Landschaftskasse zugeschoffen und in einem eignen Ausgabe-Kapitel derselben, mit Bezug auf die bezulegende ausführliche Wittwen-Kasse-Rechnung verausgabt.

Dagegen fällt jeder sich in einem oder dem andern Jahre ergebende Ueberschuß der Wittwenkasse — wie sich denn in dem ersten 10—15 Jahren sehr bedeutende Ueberschüsse ergeben werden — jedesmal der Haupt-Landschaftskasse zu, und wird bey ihr ebenfalls in einem besondern Kapitel vereinnahmt.

#### §. 21.

Gegen die obige, allen unter gegenwärtigem Gesetz begriffenen Staatsdienern, ohne Ausnahme, auferlegte, jährlich zwey procentige Abgabe von ihrem Dienst Einkommen, sind dieselben von allen und jeden andern, jetzigen oder künftigen Besoldungs-Steuern gänzlich befreit, ausgenommen nur die in Kriegzeiten vorübergehend nothwendigen

Kriegskosten- oder Ausgleichungssteuern, zu denen sie jedoch, so wie zu den Kriegsschulden-Tilgungssteuern nie über das dem geschlossenen Frieden zunächst folgende Rechnungsjahr hinaus beytragspflichtig seyn sollen.

#### §. 22.

• Dafern etwa in Zukunft bey dem Hofstaat des Regenten oder der Großherzogin Familie neue, den dormaligen Etat überschreitende, solche Stellen und Besoldungen errichtet würden, die nach gegenwärtigem Gesetz Anspruch auf Wittwen- und Waifen-Pensionen begründen würden: so soll der Betrag der dadurch entstehenden Wittwen- und Waifen-Pensionen von den Hofstaats-Kassen in jedem eingetretenen Falle an die Wittwenkasse besonders vergütet werden.

#### §. 23.

Bev Berechnung des Dienst Einkommens, Bevufs der Besoldungsabzüge, gelten ganz dieselben Grundsätze, die oben §. 6. 7. und 8. Bevufs der Wittwen-Pensions-Ermittelung festgesetzt worden.

#### §. 24.

Der Abzug geschieht vierteljährig von derjenigen Kasse, die die Besoldung des betroffenen Staatsdieners auszahlt, und zwar so, daß die Geld-Naturalien- und etatmäßige Accidental-Besoldung zusammengerechnet, und der ganze Procent-Betrag an der Geld-Besoldung gekürzt wird, ohne daß es für den Staatsdiener einer besondern Quittung bedarf.

Erhält Jemand aus mehreren Kassen Besoldung, so zieht jede derselben die entsprechenden Procente von dem bey ihr etatfirten Dienst Einkommen ab. Sollte ein Diener gar keine fixe, oder doch nicht hinlängliche Geldbesoldung haben, um die Procent-Abzüge auf das gesammte Dienst Einkommen davon entnehmen zu können, so muß er den

Betrag derselben einvierteljährig unmittelbar zur Wittwenkasse liefern.

Diesen einzigen Fall ausgenommen, hat die Wittwenkasse sich lediglich an die Besoldungsklassen, nie an den Staatsdiener selbst zu halten.

### §. 25.

Zu Vermeidung aller Brüche wird sowohl bey den Procent-Abzügen als bey Auswerfung der Wittwen-Pension, die Summe des Dienst Einkommens nur in so weit berücksichtigt als sie mit 25 theilbar ist.

Wer also z. B. mit 615 rthlr. etatisirt ist, erleidet nur von 600 rthlr. den zweyprocentigen Abzug, seine Wittwe kann aber auch dereinst nur 120 rthlr. Pension ansprechen.

Bev einem Dienst Einkommen von unter 100 rthlr. beträgt jedoch die Wittwen-Pension jedesmal 20 rthlr. nach der Bestimmung des §. 9.

### §. 26.

Jeder Besoldungsklasse wird ein genauer Etat der sie betreffenden Dienst Einkommens-Anschläge von dem ihr vorgefetzten Landes-Collegium zugefertigt und ihr jede in der Folge eintretende Veränderung alsbald kund gemacht.

### §. 27.

Auf den Grund dieser Etats liefert jede Klasse vierteljährig die entsprechenden Procent-Abzüge an die Wittwenkasse zu Weimar, baar oder durch Zurechnung ab, unter Benfügung doppelten, die einzelnen Posten aufführenden Liefercheins; dessen eines Exemplar vom Rechnungsführer der Wittwenkasse quittirt zurückgesendet wird.

### §. 28.

Eben so werden alle übrigen §. 19. der Wittwenkasse zugewiesenen Geldbezüge von den betroffenen einzelnen Klassen, mittelst für jede Gattung dieser Geldbezüge besonderen Liefercheins, der Wittwenkasse vierteljährig abgemährt. Die Liefercheine, welche

die im §. 19. Ziffer 4. 7. und 8. verordneten Geldbezüge betreffen, müssen von dem Vorsteher der abliefernden Behörde attestirt seyn, bey Ziffer 3. und 5. aber müssen die ergangenen einzelnen Verordnungen abschriftlich beyliegen.

## Sechster Abschnitt.

Art und Weise der Pension-Auszahlung.

### §. 29.

Sämmtliche Wittwen- und Waisen-Pensionen fangen erst mit Ablauf der Gnadenmonate an, während welcher die Besoldungs-Steuerabzüge noch fort dauern und werden vierteljährig, und zwar zu Anfang des letzten Quartal-Monats, aus der Wittwenkasse an die Bezieger ausgezahlt, oder entfernten Beziegern, so viel irgend thunlich, auf zunächst gelegene Unterkassen angewiesen.

### §. 30.

Auf den Quittungen außerhalb Landes wohnender Wittwen muß das Leben derselben und der fortwährende Wittwenstand von einer Gerichtsbehörde attestirt seyn.

Bev Quittungen innerhalb Landes wohnender Wittwen genügt die Mitunterschrift der Geschlechtsvormünder, welche dafür haften, daß die Empfängerin noch am Leben und unverheirathet sey; doch bedarf es selbst dieser nicht, wenn dem Rechnungsführer beides zuverlässig bekannt ist.

Waisen-Pensionen werden nur an inländische Vormünder ausgezahlt, welche gleichfalls dafür haften, daß ihre Pflegebefohlenen, noch am Leben, unmündig und unverstorb seyn.

Jeder ersten Quittung, die ein Geschlechts- oder Altersvormund unterzeichnet, muß belaubte Abschrift des Vormundscheins beyliegen.

Sollte eine Wittwe unfähig seyn, Quittung auszustellen, so hat ihre ordentliche

Drigkeit ihr zu dieser Handlung ein für allemal einen Vormund zu bestellen.

§. 31.

Der Haupt- Landschafftskassirer ist zugleich Rechnungsführer der Wittwenkasse. Als solcher bezieht er zwey vom Tausend Einzahlgebühren.

Weitere Zahl- oder Collectur- Gebühren finden in Wittwenkassen Angelegenheiten nir, ends statt.

§. 32.

Alle Wittwen und Waisen- Pensions- Angelegenheiten sind als officielle anzusehen und sportul- und stempelfrey zu expediten.

§. 33.

Die Wittwen- und Waisen- Pensionen sind niemals irgend einer Steuer oder Abgabe — soweit nicht §. 19. Ziffer 5. eine Ausnahme macht — unterworfen und eben so wenig einer Arrest- Anlegung, oder gerichtlichen Einweisung zum Besten der Gläubiger.

### Siebenter Abschnitt.

Oberaufsicht über den richtigen Vollzug gegenwärtigen Gesetzes.

§. 34.

Zur Oberaufsicht über den richtigen Vollzug gegenwärtigen Gesetzes bilden die Chefs der Landesregierungen, der Kammer, der Landes- Direction und des Landschaffts- Collegiums eine fortwährende Immediat- Kommission. Im Fall der Abwesenheit oder Behinderung eines dieser Chefs tritt jedesmal der nächstfolgende im Collegium für ihn ein.

§. 35.

Diese Immediat- Kommission prüft die bey ihr anzumeldenden und mit Todtenscheinen zu belegenden Pensions- Ansprüche, und fertigt, wenn sie solche gegründet befinden, der Wittve oder resp. dem Vormunde des

verwaisten Kindes eine Bescheinigung über die Größe und den Anfangs- Termin der zu kommenden Pension aus.

Gleichzeitig erteilt sie dem Rechnungsführer der Wittwenkasse die nöthige Zahlung- Autorisation.

§. 36.

Gegen ihre, der Immediat- Kommission, Entscheidungen kann, wenn die Betheiligten sich nicht dabey beruhigen wollen, binnen einer Präclusiv- Frist von drey Monaten der förmliche Rechtsweg bey dem Landes- Justiz- Collegium zu Weimar betreten werden, und der Staats- Fiscal hat alsdann die beklagte Wittwenkasse zu vertreten.

§. 37.

Die jährliche Wittwenkasse- Rechnung wird vor ihrer Justification der Immediat- Kommission vorgelegt, um allenfallige Bemerkungen dazu machen zu können und die erforderliche fortwährende Uebersicht zu erlangen.

§. 38.

Da auf diese Weise für richtigen Vollzug gegenwärtigen Gesetzes hinlänglich gesorgt ist; so haben sich alle unter demselben begriffene Personen hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Pension der unmittelbaren Beherrschung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, oder Höchstdere Staats- Ministeriums, und ebenso des Landtags gänzlich zu enthalten.

### Achter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 39.

Gegenwärtiges Gesetz soll, obgleich seine Publication später erfolgt, nichts desto weniger schon vom ersten Januar 1821. an in volle Kraft und Wirkung treten, und alle von diesem Tage an sich ereignende



Pensions-Fälle sind nach demselben zu be-  
urtheilen.

§. 40.

Sollte die Publication desselben nicht  
zeitig genug vor Auszahlung des Osterbe-  
foldungs-Quartals erfolgen, so werden zum  
Termine Johannis 1821. die Procent-Abzüge  
vom Dienstekommen für diese beiden Quar-  
tale zusammen bewirkt.

§. 41.

Alle schon vor dem 1. Jan. 1821. be-  
willigten Wittwen- und Waisen-Pensionen  
bleiben unverändert wie bisher, gehen aber,  
sowie die Wittwen und Kinder aller unter  
gegenwärtigem Gesetze begriffenen Staatsdier-  
ner anlangt, mit dem 1. Jan. 1821. auf  
die Wittwenkasse über, welche sich mit  
den bisherigen Pensions-Kassen, die etwa  
zum Oftertermin 1821. schon Zahlungen  
darauf geleistet hätten, verrechnen wird.

§. 42.

Pensions-Fälle, die sich zwar schon vor  
dem 1. Januar 1821. ereignet, jedoch noch  
keine Pensions-Verleihung zur Folge ge-  
habt haben, werden lediglich noch nach den  
bisherigen Grundsätzen entschieden; die Aus-  
zahlung aber der dabei etwa noch ein-  
tretenden Pensions-Bewilligung geht eben-  
falls auf die Wittwenkasse über.

§. 43.

Die Wittwen aller schon vor dem 1.  
Jan. 1821. pensionirten Staatsdiener er-  
halten nur den fünften Theil der Pension  
ihrer versterbenden Gatten, nicht ihres frü-  
hern Dienstekommens.

§. 44.

Die Immediat-Kommission fertigt un-  
verzüglich einen genauen Etat aller hiernach  
auf die Wittwenkasse übergelenden frü-  
hern Pensionen und sendet solchen mit ihrer  
Unterschrift versehen, dem Rechnungsführer  
der Wittwenkasse als Zahlungs-Autorisa-  
tion zu.

§. 45.

Eben so hat sie die schon vorhandenen  
Dienstansprüche zu prüfen und zu berichte-  
gen, und hieraus einen genauen und voll-  
ständigen Etat aller unter gegenwärtigem  
Gesetz begriffenen Stellen mit Subdivision  
des fixen und des anschlagsmäßigen Acciden-  
tal-Einkommens, aufzustellen, in welchem  
die künftigen Veränderungen die bey jedem  
einzelnen Falle von dem einschlägigem Colle-  
gium der Immediat-Kommission anzuzeigen  
sind, sorgfältig nachgetragen werden müssen.

§. 46.

Alle vor dem 1. Januar 1821. von  
Se. Königl. Hoheit, dem Großherzog, voll-  
zogenen Versicherungen = Decrete auf Witt-  
wen-Pensionen verbleiben in voller Gültig-  
keit. Wenn jedoch beym künftigen wirkli-  
chen Eintritt des Pensions-Falles die Witt-  
we nach gegenwärtigem Gesetze auf eine hö-  
here Pension Anspruch hätte, als das frü-  
here Versicherungs-Decret ausspricht, so er-  
hält sie jene, die höhere.

§. 47.

Hinsichtlich der Bestimmungen über das  
Aufhören einer Pension durch Tod, Wieder-  
verehelichung oder begangenes Verbrechen,  
sind alle schon vor dem 1. Januar 1821.  
pensionirten Wittwen und Waisen gegenwär-  
tigem Gesetze gleichfalls unterworfen.

## Beilage W.

### Untertänigste Erklärungsschrift

des getreuen Landtags auf das höchste De-  
cret vom 14. November 1818. eine für das  
Großherzogthum zu errichtende Staatsdiener-  
Wittwen- und Waisen-Versorgung-Anstalt  
betreffend.

Wenn Thro K. G. dem getreuen Land-  
tage mit dem höchsten Decrete vom 14. No-

vember 1818. die Vorarbeiten in Bezug auf die gewünschte Errichtung einer Staatsdiener = Wittwen = und Waisen = Versorgungs-Anstalt, mittheilen zu lassen geruhet haben, so erkennt der getreue Landtag dieses mit dem ehrerbietigsten Danke an.

Diese Vorarbeiten gaben Gelegenheit, zu einer ausführlicheren Beratung, als sie während des ersten Zusammenseyns, im Jahr 1817., bei wenigen Materialien geschehen konnte.

Es entwickelten sich vorerst die Grundsätze, daß die Gerechtigkeit vom Staate die Versorgung der Wittwen und Waisen seiner Diener verlange; daß bei dem Bestehen einer solchen Versorgungsanstalt jeder Staatsdiener sich mehr beruhigt fühlen, und ermutigen werde, alle seine Pflichten auf das treulichste zu erfüllen; und daß, wegen jener Verpflichtung des Staates zu den von den Staatsdienern zunächst aufzubringenden Beiträgen, aus der allgemeinen Landeskasse ein jährlicher bestimmter Beitrag zu entrichten, das Fehlende aber von der Staatsdienerschaft durch Beiträge aufzubringen sey.

Geschicht jenes, und werden die Pensionen an die schon vorhandenen Wittwen, statt daß sie zeither aus Großherzoglicher Kammerkasse bezahlt wurden, oder, nach dem neuerlichen Vorschlage des getr. Landtags, in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 23. December 1818. aus der Landschaftskasse abgegeben werden sollen, nebst den hinzutretenden Wittwen und Waisen, in Zukunft aus den Mitteln der zu errichtenden Pensions-Anstalt geleistet, so ist nichts billiger, als daß die Staatsdiener, in Erwägung der Erleichterung, welche sie durch die aus ihren Mitteln zu bringenden Opfer, dem Staate gewähren, in Zukunft zu den allgemeinen Staatslasten weniger als zeither beigetragen werden.

Daß auch der Staatsdiener in solchen Zeiten, wo jeder Unterthan zu Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse beigezogen wird, verhältnißmäßig dazu mit beitragen, ist eben so sehr der Billigkeit gemäß, als es unbillig seyn würde, ihn zu Deckung des ordentlichen Staatsbedarfs beizuziehen, da ihm keine Gelegenheit zum sonstigen Erwerbe offen steht, sondern er seine Kräfte, seine Thätigkeit lediglich dem Staate widmet, und dafür vor Staate nur seine Ehre gesichert wird.

Sind diese Grundsätze richtig, so geht daraus die Folgerung hervor, daß die Staatskassen von dem Tage an, wo eine Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen der Staatsdiener errichtet wird, auf alle ordentlichen Befoldungssteuern Verzicht leisten müssen, die den Staatsdienern entweder bereits auferlegt worden sind, oder in Zukunft auferlegt werden könnten.

Nithin würde die in Beziehung auf die gegenwärtige Staatsdienerschaft drückende, und wenn man auf den Ursprung derselben zurück geht, unbillige Befoldungssteuer im Eisenachischen Kreise aufhören, es würde ferner jeder Staatsdiener, in allen Landes-theilen, nur den vorübergehenden Staatsbedarf, d. h. Kriegsteilungen, Kriegskostenbeiträge, indirecte Abgaben, mit zu tragen, und die Personensteuer, so lange sie noch erhoben wird, mit zu entrichten, außerdem aber für die Zukunft weder zu Deckung des eigentlichen Staatsbedarfs, noch zu Deckung und Amortisation der Staatsschulden, irgend etwas beigetragen haben.

Bei der fernern Beratung darüber, wie die gewünschte Versorgungsanstalt fest begründet, welche Einrichtung, um sie bleibend zu erhalten, zu treffen, und wie die Ausführung einzuleiten sey, haben sich verschiedene Grundzüge und Bemerkungen entwickelt, welche bei Bearbeitung des jernlichen

Entwurfs zu einer Staatsdiener = Wittwen- und Waisen = Versorgungs = Anstalt vielleicht theilweise benutzt werden oder doch wenigstens Ideen erwecken können, die bald und sicher zu dem allgemeinen gewünschten Ziele führen.

Indem der getreue Landtag sich nun ehrerbietigst erlaubt, Ihre K. H. jene Grundzüge und Bemerkungen hierbei zu überreichen, so glaubt er zum Wohl des Staats und zu Ermuthigung der Staatsdiener seinen Antrag mit Zuversicht darauf richten zu dürfen, daß Ihre K. H. einen vollendeten Entwurf baldigst bearbeiten und fol-

chen dem getreuen Landtage zur Verfassungsmäßigen Erklärung mittheilen zu lassen huldreichst geruhen mögen, damit die Anstalt ins Leben trete, welche seit länger als dreißig Jahren von der Staatsdienerschaft sehnlichst herbeigewünscht wurde.

Unter Wiederbeischluß eines Regierungs-Alten-Bandes, und des Gutachtens des Kammerherrn von Lindenau, erneuert der getreue Landtag die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Schloß Dornburg, am 10. Januar 1819.  
Der getreue Landtag im Großherzogthume  
Sachsen = Weimar = Eisenach.

